An die

Autonome Provinz Bozen – Südtirol

25.2 – Amt für Wohnbauförderung

Kanonikus-Michael-Gamper-Straße, 1

39100 Bozen

wohnbaufoerderung.promozioneedilizia@pec.prov.bz.it

**A) Gesuchstellerin**

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Gemeinde** | |  | | **EWZ./ Mischgebiet** |  | **Fraktion** |  |
| **Steuernummer** | | |  | | | | |
| **CUP** |  | | | | | | |

Ansuchen um die Gewährung von Finanzierungen für den

**Erwerb von Flächen für den geförderten Wohnbau und der Erschließungsflächen zu Lasten des geförderten Wohnbaus**

im Sinne des Artikels 87 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 (Wohnbauförderungsgesetz)

**Grundlage des Ansuchens**

Dekret zur Festsetzung der Enteignungsentschädigung – Schätzdekret (Art.87, Abs. 2 des LG 13/1998)

Beschluss über die Einleitung des Enteignungsverfahrens (Art.87, Abs. 4 des LG 13/1998)

Kaufvorvertrag für den Erwerb des Baulandes (Art.87, Abs. 2/bis des LG 13/1998)

geschuldete Mehrwertsteuer (Art.87, Abs. 6 des LG 13/1998) \*

Ankauf von nichtbebauten und bebauten Grundstücken zum Zweck der Wiedergewinnung (Art.87, Abs.11 des LG 13/1998)

Ankauf von Grundstücken, die sich als Baugrund eignen – Bauerwartungsland (Art.87, Abs.13 des LG 13/1998)

Zuweisung gemeindeeigener Flächen (Art. 87, Abs. 5/bis des LG 13/1998 - ex Art.34/bis, Abs. 5 des DLH 42/99)

\* Für das Gesuch der geschuldeten Mehrwertsteuer für den Grunderwerb kann bereits mit der Ersatzerklärung des Eigentümers/ der Eigentümerin angesucht werden

**Beantragte Gewährung**

Finanzierung (100% für Ankauf Bauerwartungsland oder Wiedergewinnung)

Finanzierung (davon 50% einmaliger Beitrag und 50% rückzuerstattende Finanzierung)

nur 50% einmaliger Beitrag

Umwandlung der bereits gewährten Finanzierung (nach Ankauf Bauerwartungsland oder nach Abänderung des Gemeindebauleitplanes bzw. Durchführungsplan bei Wiedergewinnung)

EinmaligerBeitrag in Höhe von 20% der gesetzlichen Baukosten der auf dem Grundstück zulässigen Baumasse (Wiedergewinnung)

**Eigentümer**

ohne Miteigentumsgemeinschaft

mit Miteigentumsgemeinschaft

Gemeindeeigentum

**Zone mit Raumordnungsvertrag**

ja

nein

**Wahl der Sprache des Schriftverkehrs**

Deutsch Italienisch

Ort       Datum     //

Bemerkungen:

|  |
| --- |
|  |

**B) DEM ANSUCHEN BEIZULEGENDE UNTERLAGEN:**

**GRUNDERWERB MITTELS ENTEIGNUNG:**

* + - **wenn ohne Miteigentumsgemeinschaft**

Vollständiger und genehmigter Durchführungsplan (erste Version und eventuelle Varianten)

Beschluss über die Genehmigung desselben (Erstgenehmigung und letzte Genehmigung – jeweils 1. und 2. Maßnahme)

Teilungsplan in Übereinstimmung mit der Flächenaufteilung laut Rechtsplan

Beschluss über die Einleitung des Enteignungsverfahrens

Gutachten über Schätzpreis

Ersatzerklärung des Notorietätsaktes über die Annahme der Enteignungsvergütung

Ersatzerklärung des Notorietätsaktes, ob der Eigentümer/ die Eigentümerin der Mehrwertsteuer unterliegt und die entsprechende Berechnung der Mehrwertsteuer

* + - **wenn mit Miteigentumsgemeinschaft und/oder materieller Teilung**

Vollständiger, genehmigter Durchführungsplan (erste Version und eventuelle Varianten)

Beschluss über die Genehmigung desselben (Erstgenehmigung und letzte Genehmigung – jeweils 1. und 2. Maßnahme)

Teilungsplan in Übereinstimmung mit der Flächenaufteilung laut Rechtsplan

Dekrete zur Bildung der Miteigentumsgemeinschaft und/oder materiellen Teilung

Grundbuchantrag

Grundbuchdekret

Beschluss über die Einleitung des Enteignungsverfahrens

Gutachten über Schätzpreis

Ersatzerklärung des Notorietätsaktes über die Annahme der Enteignungsvergütung

Ersatzerklärung des Notorietätsaktes, ob der Eigentümer/ die Eigentümerin der Mehrwertsteuer unterliegt und die entsprechende Berechnung der Mehrwertsteuer

**GRUNDERWERB MITTELS KAUF (Art. 87, Abs. 2/bis des LG 13/1998)**

Vollständiger und genehmigter Durchführungsplan (erste Version und eventuelle Varianten)

Beschluss über die Genehmigung desselben (Erstgenehmigung und letzte Genehmigung – jeweils 1. und 2. Maßnahme)

Teilungsplan in Übereinstimmung mit der Flächenaufteilung laut Rechtsplan

Gutachten über die Angemessenheit des Kaufpreises des Schätzamtes des Landes

Registrierter Kaufvorvertrag

es muss der registrierte Kaufvertrag nachgereicht werden

**BEITRAG GRUNDERWERB (bereits Gemeindeeigentum Art. 87, Abs. 5/bis des LG 13/1998 - ex. Art. 34/bis, Abs. 5 des DLH 42/99)**

DefinitiverZuweisungsbeschluss an die Berechtigten

Gutachten über die Angemessenheit der Enteignungsentschädigung des Schätzamtes des Landes

Teilungsplan in Übereinstimmung mit der Flächenaufteilung laut Rechtsplan

Eigentumsnachweis

**FINANZIERUNG MEHRWERTSTEUER AUF GRUNDERWERB (gemäß Art. 87, Abs. 6 LG 13/1998)**

Ersatzerklärung des Notorietätsaktes, ob der Eigentümer/ die Eigentümerin der Mehrwertsteuer unterliegt und die entsprechende Berechnung der Mehrwertsteuer

Kopie der MwSt.–Rechnungen (falls vorhanden, andernfalls nachzureichen)

Kopie der Zahlungsmandate (falls vorhanden, andernfalls nachzureichen)

**BAUERWARTUNGSLAND (gemäß Art. 87, Abs. 13 des LG 13/1998)**

Bindendes Gutachten der Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung / Gemeindekommission für Raum und Landschaft

Gutachten über die Angemessenheit des Kaufpreises des Schätzamtes des Landes

Besitzbogen oder aktueller Teilungsplan, wenn nur Teile von Parzellen angekauft werden

Registrierter Kaufvorvertrag

es muss der registrierte Kaufvertrag nachgereicht werden

**UMWANDLUNG FINANZIERUNG FÜR DEN KAUF VON BAUERWARTUNGSLAND NACH ERFOLGTER GENEHMIGUNG DES DURCHFÜHRUNGSPLANES (gemäß Art. 87, Abs. 13 des LG 13/1998)**

Vollständiger und genehmigter Durchführungsplan (erste Version und eventuelle Varianten)

Beschluss über die Genehmigung desselben (Erstgenehmigung und letzte Genehmigung – jeweils 1. und 2. Maßnahme)

Teilungsplan in Übereinstimmung mit der Flächenaufteilung laut Rechtsplan

**WIEDERGEWINNUNG VON NICHT BEBAUTEN ODER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN (gemäß Art. 87, Abs. 11 LG 13/1998)**

1. Gewährung der Finanzierung im Sinne des Art. 87, Abs. 11 des LG 13/1998:

Die Gemeinden müssen für die Gewährung der Finanzierung im obgenannten Sinne und in Anlehnung an die Bestimmungen laut Art. 34/bis, Abs. 4 des DLH Nr. 42/1999 einen registrierten Kaufvorvertrag vorlegen, nachdem das Schätzamt des Landes ein Gutachten über die Angemessenheit des Kaufpreises abgegeben hat

Wenn nur Teile von Parzellen angekauft werden, so muss dem Ansuchen auch ein aktueller Teilungsplan beigelegt werden

Die gewährte Finanzierung muss auf jeden Fall im Sinne des Art. 87, Abs. 14 des LG Nr. 13/1998 innerhalb von 4 Jahren ab ihrer Gewährung an das Land rückerstattet werden (eventuelle Verlängerung um 5 Jahre auf begründeten Antrag der Gemeinde)

1. Umwandlung eines Teiles der gewährten Finanzierung in einen einmaligen Beitrag nach erfolgter Änderung des Gemeindebauleitplanes oder des Durchführungsplanes und nach grundbücherlicher Einverleibung des Eigentums:

Die Gemeinden müssen den Nachweis der erfolgten Abänderung des Bauleitplanes oder des Durchführungsplanes vorlegen

Das Eigentumsrecht am bebauten Grundstück muss im Grundbuch eingetragen sein

Vorlage seitens der Gemeinde des genehmigten Durchführungsplanes oder der genehmigten Abänderung desselben, wobei die gesamte zulässige Baumasse dem geförderten Wohnbau vorbehalten sein muss

Detaillierte Berechnung bzw. Bekanntgabe seitens der Gemeinde der urbanistischen (oberirdischen) Baumasse vor und nach der Wiedergewinnung – urbanistische Bestandskubatur und neue realisierbare urbanistische Kubatur laut Wiedergewinnungsprojekt

Die übrigen Kriterien zur Gewährung dieses somit in einen Kapitalbeitrag umgewandelten Teiles der gewährten Finanzierung sind mit Beschluss der Landesregierung Nr. 372 vom 14.03.2011 für bebaute Grundstücke festgelegt worden

1. Wenn die Gemeinde bereits Eigentümerin der verbauten Flächen ist - oder diese mit anderen Mitteln als im Art. 87 vorgesehen erworben hat – Beitrag in Höhe von 20% der gesetzlichen Baukosten der auf dem Grundstück zulässigen Baumasse:

Möglich erst nach erfolgter Abänderung des Bauleitplanes oder des Durchführungsplanes mit der die Fläche für den geförderten Wohnbau zweckbestimmt wird

Vorlage seitens der Gemeinde eines registrierten Kaufvertrages, falls vorhanden, sowie des diesbezüglichen Gutachtens über die Angemessenheit des Kaufpreises des Schätzamtes des Landes

Bei Vorhandensein eines Schätzgutachtens seitens der Gemeinde oder eines beauftragten Technikers, muss die Angemessenheit desselben ebenfalls durch ein Gutachten des Schätzamtes des Landes bestätigt werden

Die Finanzierung kann nur auf Grundlage der Zuweisungsbeschlüsse erfolgen